

230/0024/2022

Sachbearbeiter: Abteilung 230
Az: Annika Buchert
230/bu
Datum: 31.03.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	22.03.2022	Entscheidung	einstimmig beschlossen
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Vorläufige Haushaltsführung §99 HGO Neubau KITA Wiebelsbach

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zur Weiterführung unaufschiebbarer und dringlicher notwendiger Aufgaben gemäß §99 HGO die Mittel für die im folgenden genannte Ausschreibung bereitzustellen:

-Generalunternehmer für KITA in modularer Bauweise

Begründung:

Aus baulicher Sicht:

Für die Maßnahme „Neubau KITA Wiebelsbach“ wurden Fördermittel aus dem „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2021-2023“ beantragt.

Die beantragte Fördersumme beträgt 900.000 €. Gemäß Richtlinie zu diesem Förderprogramm sind die Investitionen bis zum 30.06.2023 abzuschließen. Bei einer Verschiebung der Maßnahme kann dieser Termin nicht mehr gehalten werden. Die in Aussicht gestellten Fördermittel drohen damit, verloren zu gehen.

Richtlinie zum Förderprogramm anbei, Fertigstellungstermin unter Punkt, 6.4 Seite 5. Bauzeitenplan anbei.

Des Weiteren ist eine Ausschreibung in der Sommerzeit ein sehr schlechter Zeitpunkt, da erfahrungsgemäß weniger Firmen anbieten (Ferienzeit) und sich der Ausführungsbeginn in die Winterperiode verschiebt. Ein Verschieben des Ausführungsbeginns ab Frühjahr 2023 wäre dann realistischer.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung auf dem Weltmarkt (Pandemie, Krieg auf europäischen Boden, explodierenden Energiekosten, Fachkräftemangel) entstehen durch jede zeitliche Verzögerung der Baumaßnahme erhebliche Mehrkosten.

Der aktuelle Baupreisindex vom 4. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2021 ist um 15,6 % gestiegen.

Aufgrund der aktuellen Lage ist mit weiterhin vergleichbaren Baupreissteigerungen zu rechnen.

Aus rechtlicher Sicht:

Grundlegend haben nach § 30 HKJGB die kreisangehörigen Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im u3- und ü3-Bereich zur Verfügung steht.

Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in der Kita oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in der Kita gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII.

Eine jährliche Fortschreibung der Kita-Bedarfszahlen erfolgt zum 01.03. unter Einbeziehung der statistischen Werte des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Das Defizit an Betreuungsplätzen stellt sich zuletzt mit Stichtag 01.03.2021 im u3-Bereich mit -54 und im ü3-Bereich mit -79 Plätzen – gesamt -133 dar. Die Ausweisung der verschiedenen neuen Wohngebiete, lässt eine zusätzliche Steigerung erwarten.

Platz-Defizit 01.03.2021:	-133
zuzüglich	-68 (aus neuen Wohneinheiten)
somit gesamt:	-201

Die Maßnahme „Neubau KITA Wiebelsbach“ reduziert das Platzdefizit nur anteilig – darüber hinaus haben weitere Platzerweiterungen zu folgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits Klageverfahren aufgrund von Nichterfüllung des Rechtsanspruches von Betreuungsplätzen anhängig sind. Diese gilt es dringend abwenden zu können, da neben einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden auch ein Ansehensverlust für die Stadt droht, der durch den Unmut der Eltern hervorgerufen werden wird.